

# **Entscheidung**

#### des Beschwerdeausschusses 1

## in der Beschwerdesache 0300/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 11.06.2024

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

- I. Die Tageszeitung veröffentlicht am 23.11.2024 online einen Artikel unter der Überschrift "Gericht stuft 'Letzte Generation' als kriminelle Vereinigung ein". Der Beitrag informiert über eine Entscheidung des LG München 1. Am Anfang des Artikels wird die Darstellung aus der Überschrift wiederholt.
- II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Überschrift des Beitrages. Diese sei falsch, da das Gericht die "Letzte Generation" nicht als kriminelle Vereinigung eingestuft habe, sondern lediglich festgestellt habe, dass ein Anfangsverdacht dafür besteht, dass die Organisation eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 StGB bildet.
- III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass, nachdem der Presserat die entsprechende Berichterstattung eines anderen Mediums über die in Rede stehende Entscheidung des Landgerichts München I bereits gerügt habe, und zwischenzeitlich die kritische inhaltliche Stellungnahme des Mediums auf dessen Website nachgelesen werden könne, man sich an dieser Stelle eine eigene inhaltliche Stellungnahme spare und stattdessen auf die Auffassung dieses Mediums verweise, der man sich vollumfänglich anschließe.

### B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter dem Titel "Gericht stuft "Letzte Generation" als kriminelle Vereinigung ein" eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. In der Überschrift des Beitrags wird die Aussage getroffen, dass das Landgericht die "Letzte Generation" als kriminelle Vereinigung eingestuft hat. Dies ist jedoch unzutreffend, da das Gericht in seiner Entscheidung lediglich den Anfangsverdacht einer kriminellen Vereinigung als gegeben sah. Die in der Headline getroffene Aussage geht daher nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses weit über den tatsächlichen Inhalt des Urteils hinaus und ist mit der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex nicht vereinbar.

#### C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <a href="https://www.presserat.de/pressekodex.html">https://www.presserat.de/pressekodex.html</a> / <a href="https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html">https://www.presserat.de/pressekodex.html</a> / <a href="https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html">https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html</a>